

Antrag S03: Erneuerungsquote

Antragsteller*in:

Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

1 **Vorschlag zur Einführung einer Mandatszeitbegrenzung bzw. Erneuerungsquote in der**
2 **Bundessatzung:**

3 **§ 37 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von**
4 **Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag**

5 (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt
6 in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer
7 besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des
8 Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung). Welche Form der Aufstellung in einem
9 Landesverband zur Anwendung kommt, regelt die Landessatzung.

10 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden
11 unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des
12 Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

13 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer
14 Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten
15 Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung
16 (Landesvertreter*innenversammlung), ab 1 000 Mitgliedern im Landesverband in jedem
17 Fall als besondere Vertreterinnen- und
18 Vertreterversammlung (Landesvertreter*innenversammlung).

19 (4) Bei der Aufstellung der Landeslisten ist darauf hinzuwirken, dass mindestens
20 jeder vierte Listenplatz mit einer Person besetzt wird, die dem Bundestag in den 36
21 Monaten vor dem Wahltag nicht angehört hat.

22 (5) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung
23 werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder
24 aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.